


Strassenreglement Synopse (alt – neu)

für gesamtes Gemeindegebiet

Stand: 23. August 2022

Impressum

Ersteller	 Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG www.stierli-ruggli.ch info@stierli-ruggli.ch in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung Therwil
Bearbeitung	Edith Binggeli-Strub
Status	Entwurf überarbeitet
Datum	15. August 2022
Datei-Name	65024_Reg02_Strassenreglement_Synopse_Entwurf_20220804_GR_Vorlage.docx

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen 1

Abkürzungsverzeichnis 1

Erlass 1

A. Allgemeine Bestimmungen.....1

§ 1 Inhalt..... 1

§ 2 Geltungsbereich ^{2.1)} 2

§ 3 Organisation 2

§ 4 Definitionen..... 2

B. Planung und Finanzierung.....4

§ 5 Strassennetzplan..... 4

§ 6 Bau- und Strassenlinienplan ^{6.1)}..... 5

§ 7 Baubewilligungspflichtige Strassen 6

§ 8 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung ^{8.1)}..... 7

§ 9 Baulandumlegung..... 7

C. Projektrealisierung (Voraussetzungen).....8

I. Bauprojekt – Verfahrensart – Information8

§ 10 Bauprojekt 8

§ 11 Landerwerksarten..... 9

§ 12 Orientierung von Beteiligten 9

II. Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht.....10

§ 13 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren..... 10

§ 14 Planungsgenehmigung..... 11

III. Landerwerb – Entschädigung ^{III.1)}12

§ 15 Regel und Ausnahme 12

§ 16 Freihändiger Landerwerb..... 12

§ 17 Einleitung des Entschädigungsverfahrens..... 12

§ 18 Entscheid des Steuer- und Enteignungsgerichts 12

D.	Bau, Ausbau, Korrektion.....	13
§ 19	Zuständigkeit	13
§ 20	Baubeginn	13
§ 21	Werkleitungen.....	13
§ 22	Anpassungsarbeiten / Instandstellung.....	14
E.	Unterhalt und Winterdienst.....	15
§ 23	Zuständigkeit	15
§ 24	Winterdienst.....	15
§ 25	Beleuchtung.....	16
F.	Erschliessungsbeiträge	16
§ 26	Kostentragung	16
§ 27	Sondervorteil bei Strassenbauten.....	17
§ 28	Landerwerbskosten	18
§ 29	Baukosten.....	18
§ 30	Beitragsperimeterplan	19
§ 31	Verteilung Landerwerbskosten	20
§ 32	Verteilung Baukosten	21
§ 33	Kostenverteilungstabelle	22
§ 34	Kostenverteilung.....	22
§ 35	Beitragsverfügung	22
§ 36	Rechtsmittel ^{36.1)}	23
G.	Verwaltung und Benutzung der Strassen.....	24
§ 37	Zuständigkeit	24
§ 38	Schlichter Gemeingebrauch	24
§ 39	Gesteigerter Gemeingebrauch	24
§ 40	Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung.....	25

H.	Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen	25
§ 41	Stützmauern, Einfriedungen und Hecken	25
§ 42	Einhaltung Sichtweiten / Lichtraumprofil	26
§ 43	Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen	26
§ 44	Strassennamen, Gebäudenummern.....	26
I.	Rechtspflege, Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	27
§ 45	Rechtspflege.....	27
§ 46	Strafen.....	27
§ 47	Aufhebung des bisherigen Rechts.....	27
§ 48	Inkraftsetzung.....	27
J.	Beschlüsse.....	28
Anhang 1	Prinzipskizze für Beitragsperimeterplan	33
Anhang 2	Prinzipskizze Lichtraumprofil / Sichtweiten.....	34

Bestehendes Strassenreglement Therwil	Neues Strassenreglement Therwil	Kommentarspalte (neues Strassenreglement)
Vorbemerkungen	<p>Abkürzungsverzeichnis</p> <p>BGE Bundesgerichtsentscheid</p> <p>EG ZGB Einführungsgesetz zum eidgenössischen Zivilgesetzbuch</p> <p>EntG Enteignungsgesetz BL</p> <p>GemG Gemeindeggesetz BL</p> <p>LGBL Landwirtschaftsgesetz BL</p> <p>LRB Landratsbeschluss</p> <p>KRIP Kantonaler Richtplan BL</p> <p>OR Obligationenrecht</p> <p>RBG Raumplanungs- und Baugesetz BL</p> <p>RBV Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz BL</p> <p>RRB Regierungsratsbeschluss</p> <p>RPG Bundesgesetz über die Raumplanung</p> <p>SGS Systematische Gesetzessammlung BL</p> <p>StraG Strassengesetz BL</p> <p>SVS BL Strassenverkehrsgesetz BL</p> <p>SSV Eidgenössische Signalisationsverordnung</p> <p>WEG Eidgenössisches Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz</p> <p>VWEG Verordnung zum eidgenössischen Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz</p> <p>WBauG BL Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (Wasserbaugesetz)</p> <p>VwVG BL Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft</p> <p>VSS Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute</p>	<p><i>Die Kommentarspalte hat erläuternden Charakter und ist nicht rechtsverbindlicher Bestandteil dieses Reglementes. Es werden darin erklärende Erläuterungen und Querverweise zu weiteren Erlassen und übergeordneten Gesetzen etc. gegeben, welche für den Vollzug dieses Reglementes von Bedeutung sind und den Nachvollzug der einzelnen Reglementsbestimmungen transparent werden lassen.</i></p> <p><i>Die Kommentare und Verweise sind im Reglementstext je § nummeriert und sind somit leicht auffindbar (z.B. Kommentar zu § 14 = 14.1).</i></p>

Bestehendes Strassenreglement Therwil	Neues Strassenreglement Therwil	Kommentarspalte (neues Strassenreglement)
<p>Erlass</p> <p>Gestützt auf die §§ 3, 4 und 28 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 erlässt die Einwohnergemeindeversammlung von Therwil folgendes Strassenreglement:</p> <p><u>§ 36 Publikationsorgan</u> Publikationsorgane sind das Amtsblatt und der offizielle Anzeiger der Gemeinde Therwil. Die Grundeigentümer, welche ausserhalb der Gemeinde wohnen, sind mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen.</p> <p><u>Zielsetzung</u> Die Planung und Ausführung von Verkehrsanlagen berücksichtigt in gleichem Masse die Erfüllung verkehrstechnischer Bedürfnisse, die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer und den Wohnwert der betroffenen Gebiete.</p>	<p>Erlass</p> <p>Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Therwil beschliesst gestützt auf § 7 Absatz 3 des Strassengesetzes vom 24. März 1986 in Verbindung mit § 36 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998.^{1,2)}</p>	<p>¹⁾ GS 29.252 (StraG BL); SGS 430 ²⁾ Publikationsorgan ist das Amtsblatt sowie der offizielle Anzeiger der Gemeinde. Das Verfahren regelt das RBG.</p>
<p><u>§ 1 Zweck</u></p> <p>Dieses Reglement ordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Planung, den Bau, die Benützung, den Unterhalt und die Beleuchtung von öffentlichen Verkehrsanlagen. • Die Verteilung der Kosten bei der Neuerstellung und Korrektion der Verkehrsanlagen. • Die Beziehungen der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsanlagen. • Private Verkehrsanlagen und Verkehrsanlagenbezeichnungen. 	<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Inhalt</p> <p>Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Landerwerb sowie über die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.</p>	

Bestehendes Strassenreglement Therwil	Neues Strassenreglement Therwil	Kommentarspalte (neues Strassenreglement)
<p><u>§ 2 Geltungsbereich</u></p> <p>Die Bestimmungen dieses Reglements finden Anwendung auf die im Gemeindegebiet liegenden oder noch zu erstellenden Verkehrsanlagen, soweit sie im Eigentum der Gemeinde stehen oder ihre Benützung durch die Öffentlichkeit mit einer entsprechenden Dienstbarkeit sichergestellt ist.</p> <p>Verkehrsanlagen im Sinne dieses Reglements sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strassen • Trottoirs • Fusswege • Velowege • Plätze • Öffentliche Parkplätze <p><u>§ 40 Vollzug</u></p> <p>Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements.</p> <p><u>§ 3 Grundsatz</u></p> <p>Grundsätzlich sind die Strassen nach den Kriterien <i>verkehrsorientiert</i> oder <i>nutzungsorientiert</i> zu unterteilen.</p> <p><i>Verkehrsorientierte Strassen (Kantonsstrassen)</i> bilden das übergeordnete Netz und ermöglichen einen sicheren und wirtschaftlichen Verkehrsablauf.</p> <p>Die Bedürfnisse der Anwohner sind bezüglich Sicherheit und Wohnqualität bestmöglich zu schützen.</p> <p><i>Nutzungsorientierte Strassen (Gemeindestrassen)</i> bilden die lokalen Netze und stehen allen Verkehrsteilnehmern für Erschliessungszwecke zur Verfügung.</p> <p>Die Planungselemente sind vorrangig auf die Bedürfnisse der Anwohner bezüglich Sicherheit und Wohnqualität auszurichten. Verkehrsberuhigende Massnahmen sind zulässig und zu fördern.</p>	<p>§ 2 Geltungsbereich ^{2.1)}</p> <p>1 Das Reglement gilt für die Neuanlage, für die Korrektur, für den betrieblichen und baulichen Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden. ^{2.2)}</p> <p>2 Innerhalb des Waldareals sind zusätzlich die kantonale Waldgesetzgebung sowie die Waldentwicklungsplanung für das Forstrevier zu beachten.</p> <p>3 Nicht Gegenstand des Strassenreglements sind sämtliche kulturtechnischen Bauten und Anlagen ausserhalb des Siedlungsgebietes, die im Eigentum der Einwohnergemeinde sind. ^{2.3)}</p> <p>§ 3 Organisation</p> <p>Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat^{3.1)}. Er kann den Vollzug des Strassenreglements an die Gemeindeverwaltung delegieren.</p> <p>§ 4 Definitionen</p> <p>1 Als Verkehrsanlagen gelten: Alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen ^{4.1)}. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkierstreifen, Velo-, Fuss- und Wanderwege ^{4.2)} sowie öffentlich begeh- und befahrbare Wald- und Feldwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendeplätze.</p>	<p>^{2.1)} Der Geltungsbereich umfasst auch Strassenanlagen, die im Rahmen einer Baulandumlegung erstellt werden (§§ 55 ff. des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 = RBG). Zwar enthält die in der kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzgebung geregelte Baulandumlegung eigene Bestimmungen über die Flächenausscheidung für den Gemeinbedarf und deren Finanzierung (§ 65 RBG; §§ 33, 34 und 35 der Verordnung vom 27. Oktober 1998 zum RBG = RBV → wird von den Organen der Baulandumlegungsgenossenschaft durchgeführt, § 61 RBG); nicht hingegen über die Finanzierung und Refinanzierung der Baukosten.</p> <p>^{2.2)} Darunter fallen etwa Verkehrsanlagen, die im Rahmen der sog. Selbsterschliessung erstellt wurden (siehe § 8 und § 15 Absatz 2 Strassenreglement = SR).</p> <p>^{2.3)} Das kommunale „Reglement für den Betrieb und Unterhalt kulturtechnischer Bauten und Anlagen“ regelt unter anderem die Benutzung, den Unterhalt und die Erneuerung. Als kulturtechnische Bauten und Anlagen gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Flurwege, Brücken und Bachdurchlässe b. Entwässerungsanlagen wie Drainageleitungen, Schächte, Gräben oder Ein- und Auslaufbauwerke <p>^{3.1)} <i>gem. § 70 GemG.</i></p> <p>^{4.1)} Damit werden sämtliche Gemeindestrassen gemäss § 5 des Strassengesetzes vom 24. März 1986 (StraG) erfasst.</p> <p>^{4.2)} Aus der Bestimmung ergibt sich, dass der örtliche Geltungsbereich das ganze Gemeindegebiet - mitunter also auch das Waldareal - erfasst. Vgl. dazu insb. den kantonalen Richtplan KRIP (LRB Nr. 1080 vom 26. März 2009) sowie die auf den KRIP abstützende Verordnung über Fuss- und Wanderwege vom 21. September 2010 (RRB Nr. 1333).</p>

Bestehendes Strassenreglement Therwil	Neues Strassenreglement Therwil	Kommentarspalte (neues Strassenreglement)
<p><u>§ 10 Neuanlagen</u> Neue Verkehrsanlagen sind unter Berücksichtigung ihrer Funktion nach dem jeweiligen Stand der Strassenbautechnik anzulegen. Sie haben die verkehrstechnische Erschliessung, wie sie im Strassennetzplan vorgesehen ist, im Rahme des Planungsgrundsatzes (§ 3) zu gewährleisten.</p> <p><u>§ 11 Korrekturen</u> Korrekturen sind Veränderungen einer Strasse, die bereits mit einem dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Unterbau versehen sind. Die Ergänzung einer Strasse mit einem Trottoir sowie nachträgliche Neugestaltung gelten als Korrekturen.</p> <p><u>§ 28 Unterhalt</u> Die öffentlichen Verkehrsanlagen sind durch die Gemeinde in einem Zustand zu halten, der den Bedürfnissen der Verkehrsteilnehmer entspricht und deren Gefährdung nach Möglichkeit ausschliesst. Entspricht eine Verkehrsanlage vorübergehend diesem Zustand nicht, so ordnet die Gemeinde die zum Schutz der Verkehrsteilnehmer erforderlichen Massnahmen an.</p>	<p>2 Als Neuanlage gilt:</p> <p>a. Die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss rechtskräftigem Bau- und Strassenlinienplan ^{4.3)} inkl. Strassenkoffer (Oberbau und Unterbau zur Sicherung der Tragfähigkeit), Belag, Randabschlüssen, Strassenentwässerung, Beleuchtung;</p> <p>b. Der Ausbau von vorbestandene Fahr- und Fusswegen (z.B. Mergelwegen) zu Verkehrsanlagen gemäss rechtskräftigem Bau- und Strassenlinienplan.</p> <p>3 Als Korrektur gelten:</p> <p>a. Bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden, nach Bau- und Strassenlinienplan ^{4.4)} erstellten Verkehrsanlagen;</p> <p>b. Nachträgliche Ergänzungen, Verbreiterungen und Gestaltungs-massnahmen an Verkehrsanlagen, die als Neuanlage erstellt wurden.</p> <p>4 Als betrieblicher und baulicher Strassenunterhalt ^{4.5)} gelten:</p> <p>a. Die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades;</p> <p>b. Die Umgestaltung bestehender Verkehrsanlagen;</p> <p>c. Bauliche Aufwendungen zur Erhaltung der Strassenanlagen (inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen);</p> <p>d. Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inkl. Reinigung).</p>	<p>^{4.3)} Bau- und Strassenlinienpläne stützen sich in der Regel auf Strassennetzpläne ab. Wo dies der Fall ist, sind sie vom Gemeinderat zu erlassen; andernfalls ist die Legislative dafür zuständig (§ 35 RBG).</p> <p>vgl. § 6 SR "Bau- und Strassenlinienplan", Inhalte und Anforderungen.</p> <p>^{4.4)} vgl. § 6 SR "Bau- und Strassenlinienplan", Inhalte und Anforderungen, sowie § 10 "Bauprojekt". Im Rahmen einer Korrektur zeigt das Bauprojekt auf, welche Massnahmen zum bestimmungsgemässen Ausbaustandard (gem. Strassenkategorie, Bau- und Strassenlinien) vorgesehen sind.</p> <p>^{4.5)} Der Begriff des Unterhalts ist in § 28 StraG geregelt.</p>

	B. Planung und Finanzierung	
--	------------------------------------	--

§ 4 Strassennetzplan

Der Strassennetzplan legt das Netz der öffentlichen Verkehrsanlagen generell fest.

Für die im Strassennetzplan eingesetzten Verkehrsanlagen gilt das Enteignungsrecht gemäss § 26 des kantonalen Baugesetzes (BauG) als erteilt. Im Strassennetzplan enthaltene Kantons- bzw. Hauptsammelstrassen sowie Anlagen des öffentlichen Verkehrsmittels sind nur zur Orientierung aufgeführt und vom Genehmigungsverfahren ausgeschlossen.

§ 6 Strassentypen

Bezüglich ihrer Zuordnung und der zu erfüllenden Netzfunktion unterscheidet das Reglement vier Strassentypen. Die untenstehende Tabelle zeigt die vier Typen und deren Funktionen.

Orientierung	Strasstyp	Abkürzung	Netzfunktion			
			Durchleiten	Verbinden	Sammeln	Erschliessen
Verkehrsorientiert	Hauptsammelstrasse (Kantonsstrassen)	HSS	Hauptfunktion	Nebenfunktion	Hauptfunktion	Nebenfunktion
	Sammelstrasse	SS	Nebenfunktion	Hauptfunktion	Hauptfunktion	Nebenfunktion
Nutzungsorientiert	Erschliessungsstrasse	ES	Nebenfunktion	Nebenfunktion	Nebenfunktion	Hauptfunktion
	Wohnstrasse (gem. BR-Beschl. SSV, Art. 43)	WS	Nebenfunktion	Nebenfunktion	Nebenfunktion	Nebenfunktion

§ 8 Fuss- und Velowege

Der Bau separater Fuss- und Velowege ist zu fördern. Die Planungselemente sind frei wählbar.

§ 5 Strassennetzplan

¹ Der Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne^{5.1)}.

² Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Strassen und Wege nach Typen und Funktionen und legt den jeweiligen Ausbaustandard fest.

³ Der Bau separater Fuss- und Velowege abseits verkehrsorientierter Strassen ist zu fördern. Die Planungselemente sind frei wählbar^{5.2)}.

⁴ Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren des Strassennetzplanes richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung^{5.3)}.

⁵ Kantonsstrassen oder kantonale Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind übersichts- und orientierungshalber in den Strassennetzplan aufzunehmen.

^{5.1)} § 34 Absatz 1 RBG

^{5.2)} Behördenverbindlicher Auftrag gem. kommunalem Richtplan 2016

^{5.3)} siehe §§ 17, 34 (Verfahren) und 77 RBG (Enteignungsrecht) Erteilung einer Baubewilligung im Bereich einer geplanten Strasse siehe § 34 Abs.4 RBG, siehe auch § 7 SR "Baubewilligungspflichtige Strasse"

Bestehendes Strassenreglement Therwil	Neues Strassenreglement Therwil	Kommentarspalte (neues Strassenreglement)																														
<p><u>§ 5 Bau- und Strassenlinienpläne</u></p> <p>In den Bau- und Strassenlinienplänen wird die genaue Lage der bestehenden oder projektierten Strassen, Plätze und Parkierungsflächen sowie der Baulinien festgelegt (§ 27 BauG).</p> <p>Baulinien können entlang von bestehenden und projektierten Strassen, Wegen, Plätzen und Parkierungsflächen festgelegt werden und berücksichtigen die wechselseitigen Beziehungen zwischen den Verkehrsflächen und den angrenzenden Überbauungen.</p> <p>Die Bau- und Strassenlinienpläne werden in der Regel für ganze Strassenzüge vom Gemeinderat festgelegt (§ 9). Dabei berücksichtigt der Gemeinderat wesentliche Aspekte der Gestaltung des Orts- und Strassenbildes sowie der Erhaltung unter Schutz gestellter und schützenswerter Bauten, kommunaler Gestaltungsrichtlinien und der topografischen Verhältnisse.</p> <p>Im Sinne des haushälterischen Umgangs mit dem Boden und im Interesse der verkehrsberuhigenden Massnahmen soll der Strassenraum so knapp wie möglich gehalten werden. Der Abstand der Baulinien von den Strassenlinien soll auf das absolut notwendige Minimum beschränkt werden.</p> <p>Der Gemeinderat kann auf Sichtbermen verzichten, sofern es die Verkehrssicherheit erlaubt.</p> <p><u>§ 7 Normalprofile</u></p> <p>Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen von den Normalprofilen abweichen.</p> <table border="1" data-bbox="129 1034 772 1313"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="2">Fahrbahnbreite (in Metern)</th> <th rowspan="2">Trottoir</th> <th rowspan="2">Strassenlinienabstand (in Metern)</th> </tr> <tr> <th>Gegenverkehr</th> <th>Einbahn</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>HSS</td> <td colspan="4">liegt im Kompetenzbereich des Kantons</td> </tr> <tr> <td>SS</td> <td>5.00</td> <td>3.50 - 4.50</td> <td>mind. einseitig</td> <td>max. 8.50</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">ES</td> <td>4.00 - 4.50</td> <td rowspan="2">3.00 – 4.00</td> <td>mind. einseitig</td> <td>max. 6.00</td> </tr> <tr> <td>4.50 - 5.00</td> <td>evtl. einseitig / evtl. Mischfläche</td> <td>max. 6.50</td> </tr> <tr> <td>WS</td> <td>3.00 - 4.00</td> <td>3.00 - 3.50</td> <td>Mischfläche</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Fahrbahnbreite (in Metern)		Trottoir	Strassenlinienabstand (in Metern)	Gegenverkehr	Einbahn	HSS	liegt im Kompetenzbereich des Kantons				SS	5.00	3.50 - 4.50	mind. einseitig	max. 8.50	ES	4.00 - 4.50	3.00 – 4.00	mind. einseitig	max. 6.00	4.50 - 5.00	evtl. einseitig / evtl. Mischfläche	max. 6.50	WS	3.00 - 4.00	3.00 - 3.50	Mischfläche		<p><u>§ 6 Bau- und Strassenlinienplan</u> ^{6.1)}</p> <p>¹ Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im Weiteren den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben ^{6.2)}.</p> <p>² Insbesondere werden festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkierungsanlagen und Nebenanlagen; in schwierigem Gelände die Höhenangaben der projektierten Verkehrsanlagen mindestens im Längenprofil, bei besonderen Verhältnissen auch im Querprofil auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermassung (Baulinien). <p>Der Abstand der Baulinien ^{6.3)} von den Strassenlinien ^{6.4)} beträgt in der Regel:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei Sammelstrassen: 3.00 m bis 4.00 m – bei Erschliessungsstrassen: 3.00 m bis 4.00 m – bei Erschliessungs- und Verbindungswegen: 2.00 m bis 4.00 m – bei Erschliessungswegen ausserhalb des Siedlungsgebietes: werden in der Regel keine Baulinien gelegt. – bei Fusswegen und Wanderwegen: werden in der Regel keine Baulinien gelegt. 	<p>^{6.1)} Verfahren: §§ 31, 32 und 35 Absätze 2-4 RBG, § 35 Abs. 3 RBG: Bau- und Strassenlinienpläne, die sich auf einen kommunalen Strassennetzplan abstützen, werden vom Gemeinderat erlassen.</p> <p>^{6.2)} § 35 Absatz 1 RBG</p> <p>^{6.3)} Wo Baulinien nichts anderes vorsehen, gelten für Bauten die Minimalabstände gemäss § 95 RBG. Die Baulinienabstände sind in Beachtung der bestehenden Bebauung und Hangneigung entsprechend festzulegen.</p> <p>^{6.4)} Gemäss § 98 RBG begrenzen Strassenlinien das Gebiet der bestehenden oder projektierten öffentlichen Strassen, Wege, Plätze und Parkierungsflächen. Dies schliesst auch Trottoirflächen mit ein.</p>
		Fahrbahnbreite (in Metern)				Trottoir	Strassenlinienabstand (in Metern)																									
	Gegenverkehr	Einbahn																														
HSS	liegt im Kompetenzbereich des Kantons																															
SS	5.00	3.50 - 4.50	mind. einseitig	max. 8.50																												
ES	4.00 - 4.50	3.00 – 4.00	mind. einseitig	max. 6.00																												
	4.50 - 5.00		evtl. einseitig / evtl. Mischfläche	max. 6.50																												
WS	3.00 - 4.00	3.00 - 3.50	Mischfläche																													

§ 9 Verfahren / Zuständigkeiten

Abweichungen zwischen Strassennetzplan und Bau- und Strassenlinien bis zu 10 Metern nach jeder Seite bleiben in der Kompetenz des Gemeinderates.

Plan / Projekt	Ausarbeitung durch Gemeinderat	Beschlussfassung	
		durch Gemeinderat	durch Gemeindeversammlung
Strassennetzplan	Ja	Nein	Ja
Bau- und Strassenlinienpläne	Ja	Ja	Nein
Strassenprojekte umfassend Vorprojekt (inkl. Kostenschätzung), Projekt (inkl. Kostenvoranschlag), Perimeterplan, Landerwerbsplan	Ja	Ja	Nein
Kredite	Ja	Nein	Ja (als Einzelvorlage)

³ Die Bau- und Strassenlinienpläne werden in der Regel für ganze Strassenzüge festgelegt. Dabei sollen wesentliche Aspekte der Gestaltung des Orts- und Strassenbildes sowie der Verkehrssicherheit nach Strassentypen und ihrer Netzfunktion unter Beachtung der Erhaltung unter Schutz gestellter und schützenswerter Bauten, kommunaler Gestaltungsrichtlinien und der topografischen Verhältnisse berücksichtigt werden.

§ 7 Baubewilligungspflichtige Strassen

Einer Baubewilligung bedürfen Strassen und Wege, die sich nicht auf einen Bau- und Strassenlinienplan abstützen vermögen und nicht im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen.^{7.1)}

7.1) Strassen bedürfen von Bundesrechts wegen dann einer Baubewilligung im Sinne der Artikel 22 ff. RPG, wenn sie sich nicht auf eine Nutzungsplanung bzw. Strassennetzplanung abstützen vermögen. Dies gilt insbesondere auch für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege (vgl. Bundesgerichtsentscheid = BGE 116 Ib 314); in diesen Fällen gelangt allerdings das in der Waldgesetzgebung vorgesehene Bewilligungsverfahren zur Anwendung (§ 5 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998; §§ 14 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998). Als potentiell baubewilligungspflichtige Strassen kommen letztlich nur noch Privatstrassen in Frage.

Bestehendes Strassenreglement Therwil	Neues Strassenreglement Therwil	Kommentarspalte (neues Strassenreglement)
	<p>§ 8 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung ^{8.1)}</p> <p>¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht ^{8.2)} erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen ^{8.3)}, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind ^{8.4)}, selber erschliessen (Selbsterschliessung) oder die durch die Gemeinde zu erstellende Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).^{8.5)}</p> <p>² Öffentlich-rechtliche Vertragsregelungen können durch den Gemeinderat genehmigt werden, sofern keine absoluten Beschlusskompetenzen der Einwohnergemeindeversammlung verletzt werden.^{8.6)}</p> <p>§ 9 Baulandumlegung</p> <p>Setzt eine sinnvolle Erschliessung des angrenzenden Baulandes eine Baulandumlegung ^{9.1)} voraus, so kann der Gemeinderat diese einleiten.</p>	<p>^{8.1)} Im Regelfall liegen Projektierung, Realisierung und Finanzierung von Strassenprojekten beim Gemeinwesen; bei der "Vorfinanzierung" ebenfalls. Die Kreditsprechung erfolgt durch die Gemeindeversammlung als Spezialfinanzierung oder wird z.B. für Unterhalt im Rahmen der Budgetplanung festgelegt. Einzig bei der "Selbsterschliessung" werden Projektierung (mit dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Gemeinwesen), Realisierung und Finanzierung von privater Seite vorgenommen.</p> <p>^{8.2)} Die fristgerechte Erschliessung knüpft an Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG) an. Danach sind Bauzonen so auszuscheiden, wie sie voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt werden und auch erschlossen werden können. Folglich gilt die Bestimmung für Strassen und Wege gem. Strassennetzplan und nicht für Privatstrasse bzw. interne Erschliessung von Parzellen. Setzt eine geplante Erschliessung eine Baulandumlegung voraus, so hat der Gemeinderat diese einzuleiten (vgl. §§ 55 ff. RBG). Bei Parzellierungsgesuchen hat der Gemeinderat darauf zu achten, dass die zukünftige Erschliessung sämtlicher Parzellen gewährleistet ist.</p> <p>^{8.3)} § 20 RBV</p> <p>^{8.4)} Gestützt auf § 85 Buchstabe a RBG wird die Genehmigungskompetenz dem Gemeinderat übertragen.</p> <p>^{8.5)} Die Bestimmung gibt inhaltlich Artikel 19 Absatz 3 RPG wieder. Die Vorfinanzierung und die Selbsterschliessung sind Instrumente, zu welchen die Grundeigentümer greifen, nicht aber verpflichtet werden können (siehe auch § 84 und § 85 RBG).</p> <p>^{8.6)} Absolute Beschlusskompetenzen der Gemeindeversammlung sind nicht übertragbar § 47 GemG (z.B. Erlass von Gemeindereglemente, Beschlussfassung Budget, Genehmigung von Verträgen mit reglementswesentlichem Inhalt). Vertragliche Regelungen zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer dürfen keine Inhalte des Strassenreglements verletzen.</p> <p>^{9.1)} vgl. §§ 55 ff. RBG. Bei Parzellierungsgesuchen hat der Gemeinderat darauf zu achten, dass die zukünftige Erschliessung sämtlicher Parzellen gewährleistet ist.</p>

Bestehendes Strassenreglement Therwil	Neues Strassenreglement Therwil	Kommentarspalte (neues Strassenreglement)
<p><u>§ 13 Gestaltung der Verkehrsanlagen</u> Strassen werden so gestaltet, dass ihre Funktion und die Verkehrssicherheit gewährleistet sind. Die Anschlüsse der Fussgängerstreifen an Trottoirs, Verkehrsinseln usw. sind rollstuhlgerecht auszuführen.</p>	<p>C. Projektrealisierung (Voraussetzungen)</p> <p>I. Bauprojekt – Verfahrensart – Information</p> <p>§ 10 Bauprojekt</p> <p>¹ Das Bauprojekt basiert in der Regel auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen ^{10.1)} die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest. Als Basis für ein Bauprojekt kann auch die massgebende Strassenparzelle als Begrenzung für die Projektierung dienen.</p> <p>² Es enthält i.d.R Angaben ^{10.2)} zu Gefälle-Verhältnissen, zu Geländeanpassungen an angrenzende Grundstücke, zur Entwässerung, zur Beleuchtung, zur Strassenkofferung (Oberbau und Unterbau zur Sicherung der Tragfähigkeit), zu den Baumaterialien und der Belagsart, zum Umgang und zur Art von Gestaltungsmaßnahmen, zu Verkehrsberuhigungsanlagen, zur Bepflanzung und zu Nebenanlagen ^{10.3)} sowie Erkenntnisse einer IST-Zustandsaufnahme^{10.4)}.</p> <p>³ Zum Bauprojekt gehören der Landerwerbsplan, der Kostenvorschlag, der Beitragsperimeterplan und die Kostenverteilungstabelle mit den provisorischen Beiträgen.</p>	<p>^{10.1)} Die Verkehrsanlagen sind nach dem jeweiligen Stand der Strassenbautechnik anzulegen. Grundlagen für die Projektierung bilden die VSS-Normen.</p> <p>^{10.2)} Das Bauprojekt hat die Auflagen aus dem Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG sowie bauliche Vorkehrungen für Behinderte (§ 25 StraG) zu berücksichtigen.</p> <p>^{10.3)} Nebenanlagen können sein: öffentliche Einrichtungen gem. § 56 RBV, erforderliche bauliche Vorkehrungen für Behinderte etc.</p> <p>^{10.4)} Eine Zustandserhebung bzw. Inventarisierung vor der Projektumsetzung kann, je nach Ausgangslage sinnvoll sein und als Grundlage bei Neuanlagen, Korrekturen und als Nachweis der notwendigen Unterhaltsarbeiten im weiteren Verfahren verwendet werden (z.B. bei Einsprachen und Kreditsprechung).</p>

Bestehendes Strassenreglement Therwil	Neues Strassenreglement Therwil	Kommentarspalte (neues Strassenreglement)
<p><u>§ 12 Orientierung der Beteiligten</u></p> <p>Wer als Anstösser, Grundeigentümer oder Inhaber eines anderen dinglichen Rechts durch den Strassenbau betroffen wird, wird über die Planungsabsichten anhand eines vom Gemeinderat genehmigten Vorprojektes, dem Landerwerbs-, dem Perimeterplan sowie dem Kostenverteiler orientiert.</p>	<p>§ 11 Landerwerbsarten</p> <p>Die für den Bau oder die Korrektur kommunaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder mit freihändigem Landerwerb, im Landumlegungs-^{11.1)}, Quartierplan-^{11.2)} oder Enteignungsverfahren ^{11.3)} erworben.</p> <p>§ 12 Orientierung von Beteiligten</p> <p>Liegt das Bauprojekt vor, kann der Gemeinderat zu einer Orientierungsversammlung einladen, an welcher das Bauprojekt erläutert wird. Sofern Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von Landerwerb oder Strassenbeiträgen betroffen sind, muss der Gemeinderat die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vorgängig orientieren. Er kann hierfür entweder individuell orientieren oder zu einer Orientierungsversammlung einladen, an welcher das Bauprojekt erläutert wird und über die geplanten Landerwerbsflächen, die voraussichtlichen Baukosten und die Beitragshöhen orientiert wird ^{12.1)}.</p>	<p><i>11.1) Baulandumlegung → §§ 55 ff. RBG; Bodenverbesserungsmassnahmen → § 25 des Landwirtschaftsgesetzes Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998 (LGBL).</i></p> <p><i>11.2) Für Erschliessungen im Rahmen der Quartierplanung gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Baulandumlegung (vgl. § 37 Absatz 1, §§ 40 und 45 RBG).</i></p> <p><i>11.3) § 38 ff. EntG; Infolge des komplexen enteignungsrechtlichen Verfahrens wird nachstehend nicht einfach auf die entsprechenden Bestimmungen des Enteignungsgesetzes hingewiesen, sondern das Verfahren hinsichtlich Planauflage, Landerwerb und provisorischer Beitragsverfügung in den Grundzügen im Reglement festgeschrieben (§§ 13 – 18 SR).</i></p> <p><i>12.1) Ein solches Vorverfahren sieht weder das RBG noch das EntG vor. Die Praxis hat aber gezeigt, dass sich dieses Vorgehen als sinnvoll erweist.</i></p>

Bestehendes Strassenreglement Therwil	Neues Strassenreglement Therwil	Kommentarspalte (neues Strassenreglement)
	<p>II. Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht</p> <p>§ 13 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren</p> <p>¹ Bei Projekten, welche durch die Einwohnergemeinde durchgeführt werden sollen, ist nach Anordnung des Gemeinderates ^{13.1)} entweder das Planauflageverfahren ^{13.2)} oder das abgekürzte Verfahren ^{13.3)} durchzuführen.</p> <p>² Darauf kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen ^{13.4)} schriftlich zustimmen. ^{13.5)}</p> <p>³ Die betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen können gegen die Inanspruchnahme ihres Grundeigentums beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben. ^{13.6)}</p>	<p>^{13.1)} § 43 Absatz 1 EntG; dabei ist davon auszugehen, dass der Gemeinde das Enteignungsrecht bereits gewährt wurde (§ 77 Absatz 1 RBG).</p> <p>^{13.2)} § 40 Abs. 3 EntG "ordentl. Planauflageverfahren": Planauflage (20 Tage) und Einsprachen (innert 10 Tagen nach Planauflage), Auflageunterlagen siehe auch § 10 SR (Bauprojekt)</p> <p>^{13.3)} § 41 EntG "abgekürztes Verfahren": Anwendung bei kleiner Zahl der Enteigneten bzw. Projektbetroffenen. Bei diesem Verfahren wird die persönliche Anzeige an den Enteigneten / Projektbetroffenen ergänzt durch eine Kopie des ihn betreffenden Ausschnittes des Werkplanes (verantwortlich Gemeinderat). Die Frist (10 Tage) für die Einreichung von Einsprachen und für die Anmeldung der Enteignungsforderungen und Angebote beginnt mit dem Erhalt der Anzeige.</p> <p>^{13.4)} Zu den betroffenen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen innerhalb des ausgeschiedenen Perimeters sind in diesem Verfahrensstadium auch die von der Enteignung nicht unmittelbar betroffenen GrundeigentümerInnen zu zählen, soweit sie an den Landerwerbskosten der Gemeinde partizipieren (siehe §§ 26 ff SR).</p> <p>^{13.5)} § 44 Absatz 1 EntG</p> <p>^{13.6)} Während 30 Tagen beim Planauflageverfahren (§ 40 Absatz 3 EntG); während 10 Tagen beim abgekürzten Verfahren (§ 41 Absatz 2 EntG).</p> <p><i>Namentlich ist der Gemeinderat nicht verpflichtet, im Stadium der Ausführung des Strassenbauprojektes noch auf Gegenvarianten, welche eine andere Strassenführung etc. vorsehen, einzugehen. Voraussetzung ist, dass sich das Strassenbauprojekt auf den rechtskräftigen Bau- und Strassenlinienplan stützt. Gegen das Bauprojekt können im Rahmen der Kreditsprechung die entsprechenden Mittel ergriffen werden (Antrag EGV, Referendumsmöglichkeit).</i></p>

Bestehendes Strassenreglement Therwil	Neues Strassenreglement Therwil	Kommentarspalte (neues Strassenreglement)
	<p>§ 14 Plangenehmigung</p> <p>¹ Nach Erledigung allfälliger Einsprachen oder bei einem Verzicht der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen auf die Durchführung des Auflageverfahrens erteilt der Gemeinderat die Plangenehmigung.^{14.1/14.2)}</p> <p>² Dagegen können die Einsprechenden innert zehn Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat Beschwerde erheben.^{14.3/14.4)}</p>	<p>^{14.1)} Dies ist frühestens nach Ablauf der Auflage- und Einsprachefrist von gesamthalt 30 Tagen im Planaufgabeverfahren (§ 40 Absatz 3 EntG) bzw. nach Ablauf der 10-tägigen Einsprachefrist im verkürzten Verfahren (§ 41 Absatz 2 EntG) der Fall.</p> <p>^{14.2)} Den rechtskräftigen Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens hat der Gemeinderat dem Präsidenten des Steuer- und Enteignungsgerichtes zur Kenntnis zu geben (§ 43 Absatz 3 EntG).</p> <p>^{14.3)} § 43 Absatz 2 EntG</p> <p>^{14.4)} Gemäss § 96 Absatz 2 EntG kann der Gemeinderat im Rahmen der Planaufgabe bereits eine provisorische Beitragsverfügung eröffnen, die beim Steuer- und Enteignungsgericht angefochten werden kann (siehe auch Erläuterungen zu § 10, Abs. 3 SR). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Anfechtung gegen die definitive Beitragsverfügung bzw. gegen die entsprechende Rechnungsstellung aber auch noch später, d.h. innert 10 Tagen nach Erhalt möglich ist (§ 96a Abs. 1 EntG), jedoch nicht gegen Grundsatzfragestellungen wie (Umfang des Beitragsperimeters, Abklärung des Sondervorteils etc.).</p>

Bestehendes Strassenreglement Therwil	Neues Strassenreglement Therwil	Kommentarspalte (neues Strassenreglement)
<p><u>§ 15 Landerwerb</u></p> <p>Die Gemeinde hat die gesamte Verkehrsanlage zu Eigentum zu erwerben. Wo dies nicht durch Verständigung mit den Grundeigentümern möglich ist, leitet sie die Enteignung ein. Das an die Gemeinde abzutretende Areal wird in einem besonderen Landerwerbsplan eingezeichnet.</p> <p>In besonderen Fällen, namentlich bei bestehenden Strassen, Fusswegen und in Quartierplanungen, kann die Gemeinde vom Landerwerb absehen und eine Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen lassen, die das Recht auf Benützung durch die Öffentlichkeit sichert.</p> <p><u>§ 39 Anwendung auf bestehende Bauten</u></p> <p>Wenn ein erhebliches, von der Gemeindeversammlung bestätigtes, öffentliches Interesse besteht, ist der Gemeinderat generell berechtigt, im Enteignungsverfahren die Beseitigung oder Abänderung bestehender Bauten, Einrichtungen und Verhältnisse, die diesem Reglement widersprechen, gegen angemessene Entschädigung zu verfügen.</p>	<p>III. Landerwerb – Entschädigung ^{III.1)}</p> <p>§ 15 Regel und Ausnahme</p> <p>¹ Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben.^{15.1)}</p> <p>² Die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum können ausnahmsweise auch durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden.</p> <p>§ 16 Freihändiger Landerwerb</p> <p>Der freihändige Landerwerb ausserhalb des Enteignungsverfahrens bedarf der öffentlichen Beurkundung und eines entsprechenden Grundbucheintrages.</p> <p>§ 17 Einleitung des Entschädigungsverfahrens</p> <p>Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde beim Steuer- und Enteignungsgericht das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein.^{17.1)}</p> <p>§ 18 Entscheid des Steuer- und Enteignungsgerichts</p> <p>¹ Kann vor dem Steuer- und Enteignungsgericht keine Einigung erzielt werden, wird die Entschädigungshöhe gerichtlich festgelegt.</p> <p>² Der gerichtlich festgelegte Landerwerbspreis gilt bei gleicher Landqualität auch für diejenigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, die ihr Land freihändig veräussert haben; jedoch nur, falls die gerichtlich bestimmte Entschädigung höher ist als die durch Vereinbarung festgelegte.^{18.1)}</p>	<p><i>III.1) Notwendige Voraussetzung: Das Plangenehmigungsverfahren des Bauprojekts muss rechtskräftig abgeschlossen sein (siehe §§^o13, 14^oSR). Damit ist festgestellt, dass das Bauprojekt dem Bau- und Strassenlinienplan (siehe §^o6^oSR) entspricht, ebenso steht der Umfang der enteignungsmässigen Inanspruchnahme fest. Der Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens hat der Gemeinderat dem Präsidenten des Steuer- und Enteignungsgerichts anzuzeigen.</i></p> <p><i>15.1) Für kommunale Strassen und Anlagen abgetretenes Land darf in die Berechnung der massgebenden Parzellenfläche einbezogen werden, sofern dies bei der Landentschädigung festgelegt wurde (vgl. Zonenreglement Siedlung Therwil).</i></p> <p><i>17.1) Ohne das Feststehen der Landentschädigung, kann nicht enteignet werden. Allenfalls kommt eine vorzeitige Besitzeinweisung in Frage (§ 28 EntG). Dies deshalb, weil ja nur noch die Entschädigung und nicht mehr die grundsätzliche Inanspruchnahme in Frage steht; letzteres ist bereits durch die rechtskräftige Plangenehmigung entschieden.</i></p> <p><i>18.1) Die Begründung hierfür liegt darin, dass im Enteignungsverfahren der Grundsatz der vollen Entschädigung (§ 17 EntG) zum Tragen kommt. Soweit die gerichtliche Festsetzung der Entschädigung höher festgesetzt wird, als die durch Vereinbarung erzielte, muss die tiefere Entschädigung folglich angepasst werden, da sie eben nicht einer vollen Entschädigung entspricht. Dabei ist unerheblich, dass derjenige, der die Entschädigung gerichtlich feststellen lässt, das Prozessrisiko trägt und demzufolge die höhere Entschädigung nicht exklusiv beanspruchen kann. Denn nach § 71 EntG sind die Verfahrens- und in der Regel auch die Parteikosten unabhängig vom Verfahrensausgang vom enteignenden Gemeinwesen zu tragen.</i></p>

Bestehendes Strassenreglement Therwil	Neues Strassenreglement Therwil	Kommentarspalte (neues Strassenreglement)
<p><u>§ 18 Baubeginn</u></p> <p>Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn Projekt und Kredit rechtskräftig genehmigt sind und das erforderliche Land sichergestellt ist und allfällige Einsprachen erledigt sind. Die Sicherstellung erfolgt durch einen Kaufrechtsvertrag oder durch den Abschluss des Enteignungsverfahrens oder durch vorzeitige Besitzeinweisung gemäss § 28 des kantonalen Enteignungsgesetzes.</p> <p><u>§ 30 Werkleitungen</u></p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für die Bewilligung zum Bau von Leitungen durch Private im Areal der Verkehrsanlagen.</p>	<p>D. Bau, Ausbau, Korrektion</p> <p>§ 19 Zuständigkeit</p> <p>¹ Für den Bau, den Ausbau und die Korrektion öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig ^{19.1}.</p> <p>² Die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten, Zugänge und Einmündungen gehen zu Lasten der öffentlichen und privaten Verursacher.^{19.2}</p> <p>§ 20 Baubeginn</p> <p>¹ Mit den Bauarbeiten darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekt erledigt, der Landerwerb und allfällig vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung gesichert sind. Im Falle von Einsprachen kann mit denjenigen Bauarbeiten begonnen werden, die nicht von Einsprachen tangiert sind.^{20.1}</p> <p>² Vorzeitige Inanspruchnahme von Privatgrundstücken regelt das Enteignungsgesetz BL.^{20.2}</p> <p>³ Der Werkvertrag zwischen der Gemeinde und dem Bauunternehmen regelt die Modalitäten der Bauarbeiten.^{20.3}</p> <p>§ 21 Werkleitungen</p> <p>¹ Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.</p> <p>² Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.^{21.1}</p> <p>³ Die fachgerechte Reparatur von Grabenaufbrüchen inkl. Wiederherstellung der Fahrbahnfläche erfolgt nach Weisung der Gemeinde, durch den Verursacher. Mit der Aufgrabungsbewilligung ^{21.2} sind Auflagen zur Qualitätssicherung (z.B. Ausführungsart, Tragschicht, Deckschicht, Ausführung in Breite/Länge, Garantiefrieten, Meldepflicht, Meldefrist, etc.) sowie Kostentragung ^{21.3} und zeitliche Inanspruchnahme verknüpft.</p>	<p>^{19.2} siehe hierzu § 10 Bauprojekt.</p> <p>^{19.2} § 33 Absatz 3 StraG</p> <p>^{20.1} Bauarbeiten können zum Beispiel für Werkleitungen innerhalb der Strassenparzelle in Angriff genommen werden.</p> <p>^{20.2} Für vorbereitende Handlungen (§ 15 EntG) und im Falle der vorzeitigen Besitzeinweisung (§ 28 EntG) können zu enteignende Grundstücke ausnahmsweise schon vor der Bezahlung der Entschädigung in Anspruch genommen werden.</p> <p>^{20.3} Der Werkvertrag regelt unter anderem Fristen, Bauablauf, Baubetrieb, Baustellenorganisation etc.</p> <p>^{21.1} Siehe insbesondere Bestimmungen zur Bewilligungs- und Gebührenpflicht für das Verlegen von Werkleitungen sowie zum Leitungskataster (§ 26 Absätze 3 und 6 StraG).</p> <p>^{21.2} Es wird auf das Aufgrabungsgesuch und auch die Gebührenverordnung (z.B. Allmendgebühr etc.) der Gemeinde verwiesen.</p> <p>^{21.3} Die Aufteilung zwischen Amortisation und Restwert erfolgt in Beachtung des Anlagezustandes und Zeitwertes. Diese basiert i.d.R. auf der Zustandserhebung der Anlage.</p>

Bestehendes Strassenreglement Therwil	Neues Strassenreglement Therwil	Kommentarspalte (neues Strassenreglement)
<p><u>§ 16 Anpassungsarbeiten</u></p> <p>Werden durch den Bau einer Strasse angrenzende Grundstück n Mitleidenschaft gezogen, so übernimmt die Gemeinde die dadurch notwendigen Instandstellungen. Sind bestehende Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze neu anzulegen, so gewährt die Gemeinde den Ersatz möglichst in gleicher Güte und Ausführung.</p> <p>Niveauunterschiede zwischen der Strasse und den angrenzenden unüberbauten Grundstücken sind in der Regel durch Böschungen auszugleichen. Bei überbauten Grundstücken werden Stütz- und Futtermauern angelegt, wenn solche schon vor dem Strassenbau vorhanden waren oder wenn die bisherige Nutzung des Grundstücks durch eine Böschung in unzumutbarer Weise beeinträchtigt würde. Kommt mit den betroffenen Grundeigentümern keine Einigung zustande, so entscheidet der Gemeinderat, welche Anpassungsarbeiten auszuführen sind.</p>	<p>⁴ Bei Aufgrabungen können für die Wiederinstandstellung, Umfang und Kosten mit der Bewilligung auferlegt werden. Dabei kann der Zeitwert berücksichtigt werden ^{21.3}.</p> <p>⁵ Nach dem Einbau von Belägen dürfen Verkehrsanlagen während mindestens fünf Jahren nicht aufgebrochen werden ^{21.4}, es sei denn, die Grabenaufbrüche sind infolge von Reparaturen, der Erstellung von Hausanschlüssen oder infolge eines übergeordneten öffentlichen Interesses nicht aufschiebbar. Zusammen mit der Ausnahmebewilligung der Gemeinde kann der gesuchstellenden Werkleitungseigentümerschaft auch diejenigen Kosten auferlegt werden, welche entstanden sind, weil ein vorzeitiger Strassenaufbruch zu einer übermässigen Abwertung der Strasse geführt hat.</p> <p>⁶ Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster ^{21.5} rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgen.</p> <p>§ 22 Anpassungsarbeiten / Instandstellung</p> <p>¹ Werden durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen in Mitleidenschaft gezogen, trägt die Gemeinde die Instandstellungskosten.</p> <p>² Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze etc. sind in möglichst gleicher Güte zu ersetzen.</p> <p>³ Verlangt die angrenzende Grundeigentümerschaft Verbesserungen, trägt sie die Mehrkosten.</p>	<p><i>^{21.4} Bei vorzeitigen und notwendigen Grabenaufbrüchen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Die Gemeinde verfolgt das Ziel, neue Verkehrsanlagen möglichst lange in einem guten Zustand zu erhalten. Wert- und Zustandsminderungen innerhalb von 5 Jahren sollen möglichst vermieden werden. Vorzeitige Grabenaufbrüche sind nur mit einer Ausnahmenbewilligung der Gemeinde möglich.</i></p> <p><i>^{21.5} Verordnung über den Leitungskataster (LKV). Die Werkeigentümer sind verpflichtet bei der Anlegung und Nachführung des Leitungskatasters mitzuwirken (§ 5 LKV).</i></p>

Bestehendes Strassenreglement Therwil	Neues Strassenreglement Therwil	Kommentarspalte (neues Strassenreglement)
<p><u>§ 27 Allgemeines</u></p> <p>Für den Unterhalt und die Wartung der öffentlichen Verkehrsanlagen, Beleuchtung und Bepflanzung ist der Gemeinderat zuständig. Für die dem Kanton gehörenden Strassen gilt das kantonale Strassengesetz sowie allfällige mit dem Kanton abgeschlossene Verträge. Beim Unterhalt und bei der Wartung der Verkehrsanlagen soll umweltschonend vorgegangen werden.</p> <p><u>§ 29 Wartung</u></p> <p>Die Gemeinde sorgt für die Reinigung der öffentlichen Verkehrsanlagen.</p> <p>Bei Schneefall oder Eisbildung sorgt die Gemeinde innert nützlicher Frist für eine möglichst ungefährdete Begeh- resp. Befahrbarkeit der Verkehrsanlagen.</p> <p>Der Winterdienst auf Trottoirs und Fusswegen ist Sache der Anstösser.</p>	<p>E. Unterhalt und Winterdienst</p> <p>§ 23 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Gemeinde sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen ^{23.1)} nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung.^{23.2)}</p> <p>§ 24 Winterdienst</p> <p>¹ Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.^{24.1)}</p> <p>² Innerhalb des Siedlungsgebietes führt die Gemeinde in Beachtung der Örtlichkeit einen "beschränkten Winterdienst" durch.^{24.2)}</p> <p>³ Der Winterdienst auf Trottoirs und Fusswegen ist Sache der Anstösser^{24.3/24.4)}.</p>	<p><i>23.1) Für Nutzung, Schutz- und Pflege der Flurwege ausserhalb des Siedlungsgebietes sind auch die Bestimmungen des "Reglements für den Betrieb und Unterhalt kulturtechnischer Bauten und Anlagen" der Gemeinde Therwil zu beachten.</i></p> <p><i>23.2) § 27 ff. StraG. Die öffentlichen Strassen sind nach wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten derart zu unterhalten, dass ein sicherer Verkehr gewährleistet wird. Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist der bauliche Unterhalt, Winterdienst, Reinigung, Beleuchtung etc. Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Basierend auf einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Gemeinde und Grundeigentümerschaft kann die Gemeinde den baulichen und betrieblichen Unterhalt auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen übernehmen.</i></p> <p><i>24.1) § 30 Abs. 2 Bst. b und c: Die Gemeinde ist zuständig für den Winterdienst auf Gemeindestrassen sowie Trottoirs entlang Kantons- und Gemeindestrasse.</i></p> <p><i>24.2) Für Flurwege ausserhalb des Siedlungsgebiets siehe auch „Reglement für den Betrieb und Unterhalt kulturtechnischer Bauten und Anlagen der Gemeinde Therwil“.</i></p> <p><i>24.3) § 30, Abs. 3 StraG.</i></p> <p><i>24.4) Gemäss § 34 der Polizeiverordnung der Gemeinde Therwil hat die Grundeigentümerschaft auch zumutbare Vorkehrungen zu treffen, wenn Schnee und Eis von den Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterzufallen drohen.</i></p>

Bestehendes Strassenreglement Therwil	Neues Strassenreglement Therwil	Kommentarspalte (neues Strassenreglement)
<p><u>§ 14 Beleuchtung der Verkehrsanlagen</u></p> <p>Alle Verkehrsanlagen sind in dem Umfang zu beleuchten, der ihrer Bedeutung entspricht.</p>	<p>§ 25 Beleuchtung</p> <p>1 Der Gemeinderat sorgt für Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen für ihre Verkehrsanlagen ^{25.1}. In der Regel betrifft dies Verkehrsanlagen im überbauten Gebiet.</p> <p>2 Die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Betrieb trägt die Gemeinde.</p>	<p>^{25.1} Das Gesetz über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz BL) bildet die gesetzl. Grundlage für Haftungsfragen in Zusammenhang mit Schäden, die infolge von Störungen eintreten.</p>
	<p>F. Erschliessungsbeiträge</p>	
<p><u>§ 19 Grundsatz</u></p> <p>In die Kosten für den Bau von Verkehrsanlagen teilen sich, getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten die Gemeinde und diejenigen Grundeigentümer, für deren Grundstück durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erwachsen.</p> <p>Die Landerwerbskosten werden separat in Rechnung gestellt. Der Kreis der beitragspflichtigen Grundeigentümer geht aus dem Perimeterplan gemäss § 20 hervor.</p>	<p>§ 26 Kostentragung</p> <p>1 Die Kosten einer öffentlichen Verkehrsanlage ^{26.1} beinhalten alle Aufwendungen für Neuanlagen, Ausbauten und Korrekturen und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen.</p> <p>2 Sie sind von der Gemeinde und der Grundeigentümerschaft, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile ^{26.2} erlangen, zu tragen ^{26.3}.</p> <p>3 Die Strassenunterhaltskosten ^{26.4} werden alleine von der Gemeinde getragen. Sie beinhalten alle Aufwendungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit.</p> <p>4 Die Berechnung der Beiträge erfolgt auf der Grundlage des Beitragsperimeterplanes.</p>	<p>^{26.1} vgl. § 4 SR</p> <p>^{26.2} Das Bundesrecht (Art. 6, WEG, Art. 19 RPG) und das kantonale Recht (§ 32 Absatz 3 StraG) sehen vor, dass die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Beiträge an die Erschliessung zu leisten haben. WEG Art. 6: Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben angemessene Beiträge an die Kosten der Groberschliessung zu tragen. Die Kosten der Feinerschliessung sind ganz oder zum überwiegenden Teil den Grundeigentümerinnen zu überbinden.</p> <p>^{26.3} Bei der gewählten Abgabearbeit handelt es sich um Erschliessungsbeiträge, genau genommen um Vorteilsbeiträge (§§ 90 ff. EntG). Mit einer solchen Abgabe soll der wirtschaftliche Sondervorteil abgegolten werden, der den Grundeigentümern mit der Erschliessung ihres Landes erwächst. Die Erschliessungsbeiträge können bereits dann erhoben werden, wenn die betroffenen Grundeigentümer die blosse Möglichkeit zum "Anschluss" ihrer Parzelle an das Werk haben, zum Zeitpunkt der Groberschliessung bzw. bei der Fertigstellung des Unternehmens (§ 92 Absatz 1 EntG).</p> <p>^{26.4} Begriff und Umfang des Unterhaltes richten sich nach § 27 und § 28 StraG.</p>

Bestehendes Strassenreglement Therwil	Neues Strassenreglement Therwil	Kommentarspalte (neues Strassenreglement)
	<p>§ 27 Sondervorteil bei Strassenbauten</p> <p>¹ Ein Sondervorteil liegt vor, wenn ein Grundstück durch Neuanlagen, Ausbauten oder Korrekturen einen wirtschaftlichen Mehrwert erlangt ^{27.1)}.</p> <p>² Der Ausbau oder die Korrektur einer bestehenden Erschliessungsanlage bewirkt in der Regel keinen zusätzlichen Sondervorteil, soweit ein Grundstück bereits durch die vorhandene Anlage genügend erschlossen war.</p> <p>³ Ein beitragspflichtiger Ausbau oder eine beitragspflichtige Korrektur liegt jedoch vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ein Grundstück durch einen Ausbau oder eine Korrektur einer Strasse rascher, sicherer oder bequemer erreicht werden kann und die Erschliessung insgesamt eine wesentliche Verbesserung erfährt oder b. die bauliche Nutzungsmöglichkeit eines Grundstücks verbessert wird. <p>⁴ Eine Verbesserung liegt insbesondere vor bei</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Einbau einer korrekten Strassenentwässerung, b) Anbringen von Randabschlüssen, c) Bau eines Trottoirs, d) Ausbau einer verhältnismässig schmalen zu einer erheblich breiteren Strasse, e) Ersatz des Strassenkoffers, f) Ausbau der Strassenbeleuchtung. <p>⁵ Eine beitragspflichtige wesentliche Verbesserung liegt vor, wenn im Rahmen eines Ausbaus oder einer Korrektur mehrere Verbesserungen realisiert werden und diese einen wesentlichen Anteil an den Projektkosten ausmachen.</p>	<p>^{27.1)} Voraussetzung ist das Vorhandensein eines rechtskräftigen Bau- und Strassenlinienplanes.</p>

Bestehendes Strassenreglement Therwil	Neues Strassenreglement Therwil	Kommentarspalte (neues Strassenreglement)
<p><u>§ 21 Landerwerbskosten</u></p> <p>Die Landerwerbskosten (inkl. für Parkstreifen, Gehwege usw.) umfassen ausschliesslich den Landpreis und werden zum Verkehrswert berücksichtigt.</p> <p>Die Kosten für die Neuvermarkung, Vermessung und Verurkundung gehen voll zu Lasten der Gemeinde.</p> <p><u>§ 22 Baukosten</u></p> <p>Die Baukosten umfassen folgende Arbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projektierung • Bau <p>Über die technische Ausführung entscheidet der Gemeinderat.</p> <p><u>§ 23 Berechnung der Beiträge</u></p> <p>Der Beitrag für die Baukosten resultiert aus folgender Formel:</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> $\text{Kostenanteil des einzelnen Beitragspflichtigen} = \text{Fixbetrag} \times \text{Baukostenteiler (gemäss § 24)} \times \text{m}^2 \text{ Perimeter-Fläche (vor der Landabtretung)}$ </div> <p>Der Fixbetrag wird erstmalig im Reglement festgelegt.</p> <p>Dieser Betrag entspricht dem Stand von 133 Punkten des Zürcher Baukostenindexes Oktober 1985 (100% = April 1977). Verändert sich dieser um mehr als 20 Punkte, so hat der Gemeinderat den Betrag angemessen zu erhöhen oder herabzusetzen.</p> <p>Berechnung des Fixbetrages:</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> $\text{Fixbetrag} = \frac{1000^{*1}}{40^{*2}} = \text{Fr. 25.— (per 1986)}$ </div> <p>Legende zu obiger Formel: *1 = Fr. 1000.- / Laufmeter Strasse = 100 % Kosten gem. Untersuchung von Projekten in der Vergangenheit (inkl. Unterbau und Abschlüsse). *2 = Der Wert 40 resultiert aus der angenommenen durchschnittlichen Perimetertiefe von 2 mal 20m.</p>	<p><u>§ 28 Landerwerbskosten</u></p> <p>Zu den Landerwerbskosten ^{28.1)} zählen die</p> <ol style="list-style-type: none"> g) Entschädigung für den Landerwerb; h) Minderwert- und Inkonvenienzentschädigungen ^{28.2)} i) Vermessungs- und Vermarktungskosten ^{28.3)} sowie; j) Die Grundbuchgebühren und Enteignungskosten ^{28.4)} k) Notariatsgebühren <p><u>§ 29 Baukosten</u></p> <p>¹ Zu den Baukosten zählen die Aufwendungen für folgenden Arbeiten und Bauteile ^{29.1)}</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Bau- und Strassenlinienplan im Bereich des Perimeterplanes ^{29.2)} b) Planung, Projektierung und Bauleitung des Strassen- und Wegebau; c) allgemeiner Strassenbau (Unter- und Oberbau, Strassenentwässerung, Drainagen für Strassenentwässerung, Verschleisschicht, Trottoir, Gehbereich, Radweg etc.) d) Kunstbauten (Brücken, Durchlässe unter Verkehrsanlagen ^{29.3)}, Stützmauern, Befestigungen etc.) e) Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmassnahmen f) Lärmschutzmassnahmen g) Nebenanlagen sowie Anpassungen an Anwändergrundstücke (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung sowie Ersatz von Gartenzäunen, Treppen, Einfahren in gleicher Güte etc.) h) Signalisation, Markierung und Anlagen zur Verkehrsregelung i) Kapitalkosten j) Rückstellungen für später gemäss dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten (Deckbelag etc.) 	<p>^{28.1)} Die Landerwerbskosten werden auch für Flurwege, Brücken und Bachdurchlässe (ausserhalb Bauzonen) berechnet. Das „Reglement für den Betrieb und Unterhalt kulturtechnischer Bauten und Anlagen der Gemeinde Therwil“ enthält die spezifischen Bestimmungen zu Unterhalt, Erneuerung etc.</p> <p>^{28.2)} § 19 Abs. 1 lit. b und c EntG: Forderungen müssen spätestens im enteignungsrechtlichen Vorverfahren beim Präsidenten des Steuer- und Enteignungsgerichtes angemeldet werden (§ 51 EntG).</p> <p>^{28.3)} ^{28.4)} § 86 EntG</p> <p>^{29.1)} Die Baukosten werden auch für Flurwege, Brücken und Bachdurchlässe (ausserhalb Bauzonen) berechnet (siehe auch „Reglement für den Betrieb und Unterhalt kulturtechnischer Bauten und Anlagen der Gemeinde Therwil“).</p> <p>^{29.2)} Ist das Bauprojekt auf einen Teil des Bau- und Strassenlinienplanes beschränkt, wird die Verrechnung des Bau- und Strassenlinienplanes im Bereich des Perimeterplanes in Prozenten der Gesamtkosten eruiert (Vermeidung von Doppelbelastungen).</p> <p>^{29.3)} betr. Unterhalt, Bewilligung von Brücken und Durchlässe siehe § 24 ff. WBauG BL.</p>

Bestehendes Strassenreglement Therwil	Neues Strassenreglement Therwil	Kommentarspalte (neues Strassenreglement)
<p><u>§ 20 Festlegen des Perimeterplans</u></p> <p>Der Perimeterplan ist Bestandteil des Strassenprojekts gemäss § 9. Im Perimeterplan werden die am Bau der Verkehrsanlagen interessierten Grundstücke nach Massgabe des erwachsenen Vorteils im Verhältnis der Flächen dargestellt. Er kann auch Grundstücke erfassen, die nicht direkt an den Verkehrsanlagen anstossen. Bei der Erschliessung von neuen Baugebieten gilt der Baugebietsperimeter zugleich als Perimeter der beitragspflichtigen Grundstückflächen.</p>	<p>² Die Kosten nachgängig auszuführender Arbeiten (Feinbelag etc.) sind in den Baukosten mitzuberücksichtigen. Sie sind in der Bauabrechnung zu erfassen, auszuweisen und über die Anwenderbeiträge vor auszubezahlen.</p> <p>§ 30 Beitragsperimeterplan</p> <p>¹ Der Beitragsperimeterplan definiert die beitragspflichtigen Grundstücke unter Beachtung des ihnen erwachsenden Vorteils ^{30.1)} durch die Erstellung der Verkehrsanlage.</p> <p>² Die beitragspflichtigen Flächen der Anwändergrundstücke ^{30.2)} werden, gestützt auf den Beitragsperimeterplan, folgendermassen ermittelt: Bis zu einer Bautiefe von 40 m (ab Strassenlinie) wird die Fläche ganz und ab 40 m zur Hälfte einbezogen ^{30.3)}.</p> <p>³ Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen.^{30.4)}</p> <p>⁴ Kann nur an einer Seite der Verkehrsanlage gebaut werden, werden auf der unüberbaubaren Seite die Flächen analog Abs. 2 einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Betrag wird durch die Gemeinde entweder vorfinanziert oder nach Massgabe des Vorteils ermittelt.^{30.5)} Die durch die Gemeinde vorfinanzierten Anwenderbeiträge bei nicht bebaubaren Grundstücken innerhalb des Beitragsperimeterplanes (z.B. Landwirtschaftszone, Zone gem. § 19 1f RBG) sind rückzuerstatten, wenn die Grundstücke einer Bauzone zugeführt werden.^{30.6)}</p> <p>⁵ Der Gemeinderat kann die Beitragsfläche in begründeten Fällen speziell festlegen. Dabei können ausnahmsweise auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Bauzonenperimeters liegen.</p>	<p><i>30.1) Dieser allgemeine Grundsatz ist im Enteignungsrecht verankert (§§ 90 ff. EntG). Nur wer durch ein Unternehmen (z.B. Strassenbau) einen besonderen Vorteil erlangt, kann mit Vorteilsbeiträgen belastet werden. Ähnlich verhält es sich im Falle der bloss etappenweisen Erstellung einer Verkehrsanlage.</i></p> <p><i>30.2) Grundeigentümer von Parzellen, die direkt an die Strasse angrenzen.</i></p> <p><i>30.3) vgl. Anhang 1 "Prinzipskizze für Beitragsperimeterplan"</i></p> <p><i>30.4) vgl. Anhang 1 "Prinzipskizze für Beitragsperimeterplan"</i></p> <p><i>30.5) vgl. SR § 31, Abs. 5 und § 32, Abs. 6 ,</i></p> <p><i>30.6) siehe auch § 35 Abs. 3, 4 SR</i></p>

Bestehendes Strassenreglement Therwil	Neues Strassenreglement Therwil	Kommentarspalte (neues Strassenreglement)												
<p>§ 24 Kostenverteilung – a) Landerwerbskosten</p> <p>a) Landerwerbskosten</p> <p>Die Aufteilung der Landerwerbskosten erfolgt gemäss untenstehender Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="129 461 792 663"> <thead> <tr> <th>Art</th> <th>Landeigentümer</th> <th>Gemeinde</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Korrektion</td> <td>50 %</td> <td>50 %</td> </tr> <tr> <td>Baulandumlegung / Quartierplan (gem. § 11)</td> <td>100 %</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Neuanlage (gem. § 10)</td> <td>75 %</td> <td>25 %</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bei Korrektion: Wenn für die seinerzeitige Neuanlage der Strasse vom Grundbesitzer, resp. Seinem Vorgänger, bereits früher Land abgetreten wurde, können von Seiten der Gemeinde keine weiteren Forderungen mehr erhoben werden.</p>	Art	Landeigentümer	Gemeinde	Korrektion	50 %	50 %	Baulandumlegung / Quartierplan (gem. § 11)	100 %		Neuanlage (gem. § 10)	75 %	25 %	<p>§ 31 Verteilung Landerwerbskosten</p> <p>¹ Bei Neuanlagen und Korrekturen (Verkehrsanlagen der Gemeinde) werden die Landerwerbskosten zwischen der beitragspflichtigen Grundeigentümerschaft und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:^{31.1)}</p> <p>² Neuanlage: bis 10m Breite ^{31.2)} gilt für eine Flächenbeanspruchung bis 10m Breite</p> <p>a) Strassenkategorien gem. Strassennetzplan</p> <p style="padding-left: 20px;">i. Grundeigentümer: 100%</p> <p style="padding-left: 20px;">ii. Gemeinde: 0%</p> <p>b) Separat geführte Fuss- und Wanderwege ^{31.3)}</p> <p style="padding-left: 20px;">i. Grundeigentümer: 0%</p> <p style="padding-left: 20px;">ii. Gemeinde: 100%</p> <p>c) Wanderwege ausserhalb Bauzonen</p> <p style="padding-left: 20px;">i. Grundeigentümer: 0%</p> <p style="padding-left: 20px;">ii. Gemeinde: 100%</p> <p>³ Korrektion: bis 10m Breite ^{31.2)} gilt für eine Flächenbeanspruchung bis 10m Breite</p> <p>a) Strassenkategorien gem. Strassennetzplan</p> <p style="padding-left: 20px;">i. Grundeigentümer: 50%</p> <p style="padding-left: 20px;">ii. Gemeinde: 50%</p> <p>⁴ Neuanlage und Korrektion: Überbreite ab 10m ^{31.4)} Ist eine Neuanlage breiter als 10m so wird die Überbreite zu 100% durch die Gemeinde finanziert.</p> <p>⁵ In ausserordentlichen und begründeten Fällen sowie bei besonderen Erschliessungen ausserhalb des Siedlungsgebietes und bei landwirtschaftlichen Hoferschliessungen kann der Kostenteiler zwischen Grundeigentümerschaft und Gemeinde abweichend festgelegt werden. Die Festlegung des entsprechenden Kostenteilers erfolgt durch den Gemeinderat.^{31.5)}</p>	<p>^{31.1)} Die Frage der Verteilung der Landerwerbskosten bei Baulandumlegungen und Quartierplanungen werden im Rahmen des jeweiligen Verfahrens geregelt. Privatstrassen sind durch die Grundeigentümer zu finanzieren.</p> <p>^{31.2)} Dabei handelt sich um standardisierte Strassen, die grundsätzlich der individuellen Erschliessung von Grundstücken dient. Grundlage bildet der Bau- und Strassenlinienplan</p> <p>^{31.3)} Fuss- und Wanderwege auf Strassen, Wege und Trottoirs sind Bestandteile der Erschliessungsanlage.</p> <p>^{31.4)} Dabei handelt sich um Strassen, die ein hohes öffentliches Interesse darstellen und neben der Erschliessung von Grundstücken auch Durchleitungsfunktionen erfüllen und entsprechend ein breiteres Profil aufweisen müssen.</p> <p>^{31.5)} in Beachtung von § 90 EntG.</p>
Art	Landeigentümer	Gemeinde												
Korrektion	50 %	50 %												
Baulandumlegung / Quartierplan (gem. § 11)	100 %													
Neuanlage (gem. § 10)	75 %	25 %												

Bestehendes Strassenreglement Therwil	Neues Strassenreglement Therwil	Kommentarspalte (neues Strassenreglement)									
<p><u>§ 24 Kostenverteilung - b) Baukosten</u></p> <p>b) Baukosten</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p>Die zu verteilenden Baukosten ergeben sich aus dem Fixbetrag gemäss § 23 multipliziert mit der Perimeterfläche (in m²) gemäss § 20.</p> </div> <p>Die Aufteilung der Baukosten erfolgt gemäss untenstehender Tabelle:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Art</th> <th style="width: 35%;">Landeigentümer</th> <th style="width: 35%;">Gemeinde</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Korrektion (gem. § 11)</td> <td style="text-align: center;">50 %</td> <td style="text-align: center;">50 %</td> </tr> <tr> <td>Neuanlage inkl. BLU (gem. § 10)</td> <td style="text-align: center;">75 %</td> <td style="text-align: center;">25 %</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bei Korrekturion: Wenn für ein Grundstück bereits früher Beiträge für die Neuanlage der Strassen entrichtet wurden, können keine weiteren Beiträge erhoben werden.</p>	Art	Landeigentümer	Gemeinde	Korrektion (gem. § 11)	50 %	50 %	Neuanlage inkl. BLU (gem. § 10)	75 %	25 %	<p>§ 32 Verteilung Baukosten</p> <p>¹ Bei Neuanlagen und Korrekturen (Verkehrsanlagen der Gemeinde) werden die Baukosten zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerschaften und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:^{32.1)}</p> <p>² Neuanlage bis 10m Breite ^{32.2)} gilt für Baukosten/Erstellungskosten bis 10m Breite</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Strassenkategorien gem. Strassennetzplan <ul style="list-style-type: none"> i. Grundeigentümer: 75% ii. Gemeinde: 25% b) Separat geführte Fuss- und Wanderwege ^{32.3)} <ul style="list-style-type: none"> i. Grundeigentümer: 0% ii. Gemeinde: 100% c) Wanderwege ausserhalb Bauzonen <ul style="list-style-type: none"> i. Grundeigentümer: 0% ii. Gemeinde: 100% <p>³ Korrektion: bis 10m Breite ^{32.2)} gilt für eine Flächenbeanspruchung bis 10m Breite</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Strassenkategorien gem. Strassennetzplan <ul style="list-style-type: none"> i. Grundeigentümer: 50% ii. Gemeinde: 50% <p>⁴ Neuanlage und Korrekturion: Überbreite ab 10m ^{32.4)} Ist eine Neuanlage breiter als 10m so wird die Überbreite zu 100% durch die Gemeinde finanziert.</p> <p>⁵ Beim betrieblichen und baulichen Strassenunterhalt bestehender Verkehrsanlagen werden die Kosten für alle Strassenkategorien zu 100% von der Gemeinde getragen.</p> <p>⁶ In ausserordentlichen und begründeten Fällen sowie bei besonderen Erschliessungen ausserhalb des Siedlungsgebietes und bei landwirtschaftlichen Hoferschliessungen kann der Kostenteiler zwischen Grundeigentümerschaft und Gemeinde abweichend festgelegt werden. Die Festlegung des entsprechenden Kostenteilers erfolgt durch den Gemeinderat.^{32.5)}</p>	<p>^{32.1)} Dieses Modell geht vom herkömmlichen Ansatz aus, wonach die für ein konkretes Bauprojekt anfallenden Kosten auf die betreffenden Grundeigentümer (Anwänder und Hinterleger) umgelegt werden.</p> <p>Privatstrassen sind durch die Grundeigentümer zu finanzieren.</p> <p>^{32.2)} Dabei handelt sich um standardisierte Strassen, die grundsätzlich der individuellen Erschliessung von Grundstücken dient. Grundlage bildet der Bau- und Strassenlinienplan</p> <p>^{32.3)} Fuss- und Wanderwege auf Strassen, Wege und Trottoirs sind Bestandteile der Erschliessungsanlage.</p> <p>Für die Erschliessung von Wohnbauland verlangen das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (WEG; Systematische Rechtssammlung des Bundes = SR 843) und die dazugehörige Verordnung vom 30. November 1981 (VWEG; SR 843.1), dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer angemessene Beiträge an die Kosten der Groberschliessung zu tragen haben. Die Kosten der Feinerschliessung sind ganz oder zum überwiegenden Teil den GrundeigentümerInnen zu überbinden.</p> <p>^{32.4)} Dabei handelt sich um Strassen, die ein hohes öffentliches Interesse darstellen und neben der Erschliessung von Grundstücken auch Durchleitungsfunktionen erfüllen und entsprechend ein breiteres Profil aufweisen müssen.</p> <p>^{32.5)} in Beachtung von § 90 EntG</p>
Art	Landeigentümer	Gemeinde									
Korrektion (gem. § 11)	50 %	50 %									
Neuanlage inkl. BLU (gem. § 10)	75 %	25 %									

Bestehendes Strassenreglement Therwil	Neues Strassenreglement Therwil	Kommentarspalte (neues Strassenreglement)
<p><u>§ 25 Erhebung und Fälligkeit der Beträge</u></p> <p>Die Beitragspflicht besteht für bebaute und nicht überbaute Parzellen. Die Rechnungsstellung erfolgt frühestens bei der Inbetriebnahme der Verkehrsanlagen, vor Ausführung des Deckbelages. Der Gemeinderat ordnet die Ausführung des Deckbelages innert angemessener Frist an. Guthaben und Forderungen der Beitragspflichtigen werden soweit als möglich verrechnet.</p> <p>In Bezug auf die Fälligkeit der Beiträge wird auch auf § 92 des kantonalen Enteignungsgesetzes verwiesen.</p> <p>Für die Beitragsforderungen besteht an denjenigen Grundstücken, für welche Beiträge geschuldet sind, ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 100 EG zum ZGB.</p>	<p>§ 33 Kostenverteilungstabelle</p> <p>Mit der Kostenverteilungstabelle ^{33.1)} werden die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und alle beitragspflichtigen Grundstücke, die massgebenden Flächen sowie die entsprechenden Kostenbeiträge aufgelistet.</p> <p>§ 34 Kostenverteilung</p> <p>¹ Nachdem die Gemeinde die notwendigen Projekt- und Kreditbeschlüsse getroffen hat, legt der Gemeinderat mit dem Bauprojekt ^{34.1)} die provisorische Kostenverteilung fest. ^{34.2)}</p> <p>² Dafür massgebend sind der Beitragsperimeterplan und die Kostenverteilungstabelle.</p> <p>³ In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss besondere Kostenverteilungen getroffen werden. ^{34.3)}</p> <p>§ 35 Beitragsverfügung</p> <p>¹ Liegen die Bauabrechnung und die definitive Kostenverteilung ^{35.1)} in Form der Kostenverteilungstabelle vor, erlässt der Gemeinderat die Beitragsverfügung. ^{35.2)}</p> <p>² Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzschädigungen werden mit den Vorteilsbeiträgen verrechnet.</p>	<p>^{33.1)} Die im Zusammenhang mit dem Bauprojekt errechneten Beiträge (siehe § 10 Absatz 3 SR) - diese stützen sich auf den Kostenvoranschlag ab - haben bloss provisorischen Charakter. Sobald für das Bauprojekt die Bauabrechnung vorliegt, ist die Kostenverteilungstabelle zu bereinigen, damit den betroffenen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen die definitive Rechnung gestellt werden kann (§ 35 Absatz 1 SR).</p> <p>^{34.1)} Siehe § 10 Absatz 3 SR</p> <p>^{34.2)} Da das Projekt noch nicht realisiert ist und dementsprechend keine Bauabrechnung vorliegt, kann der Kostenverteilung zu diesem Zeitpunkt lediglich provisorische Wirkung zukommen. Vgl. auch § 10 SR, wonach der provisorische Kostenverteiler der Grundeigentümerschaft eröffnet wird (inkl. Rechtsmittelbelehrung). Sinn dieses zweistufigen Verfahrens dient im Rahmen der 1. Stufe (provisorischer Kostenverteiler) der definitiven Klärung der Grundsatzfragen, die mit der Beitragspflicht zusammenhängen (Umfang des Beitragsperimeters, Abklärung des Sondervorteils etc.). Mit der definitiven Beitragsverfügung (§ 35 SR, 2. Stufe) können diese Grundsatzfragestellungen nicht mehr aufgegriffen werden.</p> <p>^{34.3)} Siehe auch Bauten und Anlagen mit starker Verkehrserzeugung (§ 19 Absatz 2 StraG).</p> <p>^{35.1)} Zu diesem Zeitpunkt ist die Inbetriebnahme der Verkehrsanlage erfolgt. Eine Akontozahlung (z.B. 50 % des ermittelten prov. Beitrages) kann nicht bei Vorliegen des Kreditbeschlusses und des prov. Kostenvertellers eingefordert werden, da § 92 EntG hier klare Vorgaben macht - "nach Fertigstellung des Erschliessungswerkes".</p> <p>^{54.2)} Beschwerdemöglichkeit innerhalb 10 Tagen nach Erhalt beim Steuer- und Enteignungsgericht (§ 96a EntG).</p>

Bestehendes Strassenreglement Therwil	Neues Strassenreglement Therwil	Kommentarspalte (neues Strassenreglement)
<p><u>§ 26 Verzinsung des Beitrages</u></p> <p>Beitragspflichtige, welche die Beiträge nicht innert 3 Monaten seit Fälligkeit bezahlen, haben den ausstehenden Betrag vom Verfalltag an zum jeweiligen Zinssatz für erste Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank zu verzinsen und jährlich 20% zu amortisieren. In Härtefällen kann der Gemeinderat die Amortisationsfrist verlängern.</p> <p><u>§ 41 Kontrolle</u></p> <p>Über die zu leistenden Beiträge wird durch die Gemeindeverwaltung eine besondere Kontrolle geführt (Beitragskataster).</p> <p><u>§ 35 Rechtsmittelbelehrung</u></p> <p>Jede einsprachefähige Verfügung und jede Planaufgabe ist von der Behörde mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p>	<p>³ Die Beiträge sind spätestens ^{35.3)} innerhalb dreier Monate nach Eröffnung der Beitragsverfügung fällig. ^{35.4)} Die Zahlungsmodalitäten legt der Gemeinderat fest. Für verspätete und ratenweise Zahlungen ist ein Verzugszins fällig. Die Höhe legt der Gemeinderat jährlich fest.</p> <p>⁴ In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung gewähren. Beitragspflichtige, denen die Bezahlung innerhalb der Fälligkeit nicht möglich ist, haben innerhalb 30 Tagen nach Zustellung der Beitragsverfügung der Gemeindeverwaltung schriftlich Mitteilung zu machen und einen verbindlichen Zahlungsmodus zu unterbreiten. Bei Verkauf des Grundstücks ist der gesamte ausstehende Betrag zuzüglich Zins sofort zur Zahlung fällig.</p> <p>§ 36 Rechtsmittel ^{36.1)}</p> <p>¹ Gegen die Beitragsverfügung kann innert zehn Tagen nach Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen.^{36.2)}</p>	<p>^{35.3)} Die Vorteilsbeiträge können frühestens verlangt werden, wenn die Verkehrsanlage fertiggestellt ist (§ 92 Abs. 1 EntG); hinsichtlich freiwilliger Leistung von Vorteilsbeiträgen, gesetzliches Pfandrecht und Verwirkung des Anspruches auf Vorteilsbeiträge nach Ablauf von 2 Jahren (§§ 93-95 EntG). Der Anspruch erlischt, wenn die Beiträge nicht innert 2 Jahren nach Fertigstellung des Erschliessungswerkes geltend gemacht werden.</p> <p>^{35.4)} Für die an die Gemeinde zu bezahlenden Vorteilsbeiträge an öffentlichen Erschliessungen, besteht auch ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht, das neben anderen gesetzlichen Pfandrechten den Übrigen vorgeht (§94 EntG, § 148 EG ZGB).</p> <p>^{36.1)} § 96 Absatz 2 EntG</p> <p>^{36.2)} § 18 VwVG (Verwaltungsverfahrensgesetz)</p>

Bestehendes Strassenreglement Therwil	Neues Strassenreglement Therwil	Kommentarspalte (neues Strassenreglement)
<p><u>§ 31 Änderungen an Strassenbaueinrichtungen</u></p> <p>Sondernutzungen irgendwelcher Art (z.B. für Bauplatzinstallationen, Bagerüste, Bauzäune, maschinelle Einrichtungen usw.) bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann dafür eine Gebühr erheben.</p> <p>Auch ohne besondere Vorschrift der Gemeinde sind Inhaber derartiger Bewilligungen verpflichtet, die zur Vermeidung von Unfällen nötige Einrichtungen wie Abschränkungen, Signale, Beleuchtungen usw. zu treffen. Sie haften in jedem Fall gegenüber der Gemeinde und Dritten für den als Folge der Sondernutzung eingetretenen Schaden.</p>	<p>G. Verwaltung und Benutzung der Strassen</p> <p>§ 37 Zuständigkeit</p> <p>Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen - mitunter die Gewährleistung für einen bestimmungsgemässen Gebrauch obliegt dem Gemeinderat.^{37.1)}</p> <p>§ 38 Schlichter Gemeingebruch</p> <p>¹ Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.</p> <p>² Der Gemeingebruch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.</p> <p>§ 39 Gesteigerter Gemeingebruch</p> <p>¹ Über den schlichten Gemeingebruch hinausgehende Nutzungen des öffentlichen Raumes sind grundsätzlich bewilligungs- und gebührenpflichtig.^{39.1)}</p> <p>² Von der Gebührenpflicht ausgenommen ist die Nutzung einer Verkehrsanlage im Rahmen der Ausübung von politischen Kommunikationsgrundrechten (z.B. Kundgebung, Demonstration).</p> <p>³ Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Areal ist grundsätzlich nicht der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterworfen.</p> <p>⁴ Der Gebührenrahmen richtet sich nach den Bestimmungen der Gebührenordnung in Verbindung mit den betreffenden Reglementen^{39.2)}.</p> <p>⁵ Für die Bewilligungserteilung ist der Gemeinderat zuständig. Er kann die Aufgabe der Bewilligungserteilung an die Gemeindeverwaltung delegieren.</p>	<p>^{37.1)} § 38 StraG</p> <p>§ 4 SVG BL: Auf Gemeindestrassen entscheidet die Gemeinde über Verkehrsanordnungen und Verkehrsbeschränkungen sowie über die Anbringung von Signalen und Markierungen; sie orientiert die Polizei Basel-Landschaft über ihre Entscheide. Weitere Bestimmungen siehe SVG.</p> <p>^{39.1)} Als gesteigerter Gemeingebruch gilt unter anderem nächtliche Dauerparkieren, temporäres Parkieren, Anbringen von Reklamen auf öffentlichem Grund, Benutzung der Allmend für Baustelleninstallationen, temporäre Verkaufsstellen u.dgl.</p> <p>^{39.2)} Vgl. dazu auch das kommunale "Polizeireglement", das kommunale "Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund", das kommunale "Reklamereglement", das kommunale "Polizeireglement".</p> <p>Weiter regelt die Gebührenverordnung der Gemeinde Therwil Höhe und Modalitäten der Gebühren, die nicht durch ein Sachreglement festgelegt werden (Anhang Gebührentarife).</p>

Bestehendes Strassenreglement Therwil	Neues Strassenreglement Therwil	Kommentarspalte (neues Strassenreglement)
<p>Wird das öffentliche Areal verschmutzt, so hat der Verursacher, allenfalls nach Weisung der Gemeinde, umgehend für die Reinigung zu sorgen.</p> <p>Für eventuelle Sonderleistungen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch die Gemeinde wird der Verursacher belastet.</p>	<p>§ 40 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung</p> <p>Bei Verkehrsanlagen gelten für Verschmutzungen, Beschädigungen, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechungen und Entwässerungen die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.^{40.1)}</p>	<p><i>40.1) siehe insbesondere:</i></p> <p><i>§ 42 StraG; Werden öffentliche Strassen oder ihre Nebenanlagen über das übliche Mass verschmutzt, so hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt der Verursacher dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Strasseneigentümer die Reinigung zulasten des Verursachers anordnen.</i></p> <p><i>§ 42, Abs. 4 StraG; Wasser darf nicht von privaten Plätzen und Wegen, von Dachtraufen etc. über öffentliche Strassen und Plätze abgeleitet werden.</i></p> <p><i>Entlang von Gemeindestrasse ist durch den Bewirtschafter von landwirtschaftlich genutzten Flächen (z.B. durch Pflügen) möglichst ein Bankett von mind. 30 cm freizuhalten.</i></p> <p><i>§ 43 StraG (Verkehrsunterbrechung).</i></p>
	<p>H. Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen</p>	
<p><u>§ 32 Beziehung zu angrenzenden Grundstücken</u></p> <p>Die Beziehungen der angrenzenden Grundstücke sind im kantonalen Baugesetz und im EG zum ZGB umschrieben.</p>	<p>§ 41 Stützmauern, Einfriedungen und Hecken</p> <p>1 Bezüglich Stützmauern, Einfriedungen und Hecken gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung sowie des EG ZGB.^{41.1)}</p> <p>2 Türen und Tore von Einfriedungen und Gebäuden sowie Storen, Fenster, Läden und dgl. dürfen nur dann gegen die Strasse hinaufgehen, wenn sie beim Öffnen und in geöffnetem Zustand nicht in das Lichtraumprofil der begehbaren und befahrbaren Verkehrsanlage hineinragen.</p>	<p><i>41.1) Rechtliche Grundlagen:</i></p> <p>RBG:</p> <p><i>§ 92 (Abstandsvorschriften für Stützmauern, Einfriedungen allgemein);</i></p> <p><i>§ 99 (Abstandsvorschriften für Stützmauern, Einfriedungen im Bereich von Verkehrsflächen);</i></p> <p><i>§ 120 Abs. 1d (Voraussetzung Baubewilligungserfordernis für Stützmauern etc. allgemein)</i></p> <p>RBV:</p> <p><i>§ 92 Abs.1c (Zustimmungserfordernis Strasseneigentümer);</i></p> <p><i>§ 94 Abs. 1f (Stützmauern: bewilligungsfrei bis 1.20m, Zustimmungserfordernis Strasseneigentümer)</i></p> <p>EG ZGB BL:</p> <p><i>§§ 130; § 134 (gilt für Hecken und Bäume entlang Strassen, grundsätzlich bewilligungsfrei, siehe auch § 42 SR Einhaltung Sichtweiten / Lichtraumprofil)</i></p>

§ 17 Duldung öffentlicher Einrichtungen

Bezüglich der Duldung öffentlicher Einrichtungen (Strassentafeln, Beleuchtungseinrichtungen, Hydranten usw.) durch den Grundeigentümer gilt § 97 BauG.

§ 34 Benennung der Strassen und Plätze

Der Gemeinderat benennt die Strassen, Fusswege und Plätze und berücksichtigt nach Möglichkeit bestehende Flurnamen.

§ 42 Einhaltung Sichtweiten / Lichtraumprofil

1 Das Lichtraumprofil ^{42.1)} der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bzw. die einzuhaltenden Sichtweiten ^{42.2)} bei Strasseneinmündungen von öffentlichen und privaten Strassen dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen etc. beeinträchtigt bzw. unterschritten werden. Die Sicherheit der VerkehrsteilnehmerInnen und insbesondere der FussgängerInnen und des Langsamverkehrs ist zu gewährleisten.

2 Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht innerhalb der angesetzten Frist beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des fehlbaren Grundeigentümers selbst anordnen.

§ 43 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen

Für das Dulden öffentlicher Einrichtungen ^{43.1)} und das Anbringen von Reklameeinrichtungen ^{43.2)} auf privaten Parzellen sowie für Ausfahrten ^{43.3)} gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Bau- sowie der Strassengesetzgebung bzw. kommunalen Reglemente.

§ 44 Strassennamen, Gebäudenummern

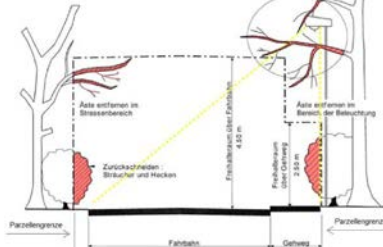
1 Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze.

2 Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für die Adressierung der Hochbauten.

3 Die Gebäude sind zu nummerieren. Die Gemeinde bietet Schilder an.

^{42.1)} siehe auch Prinzipskizze Anhang 2, sowie § 29 Polizeiverordnung Gemeinde Therwil

- Lichtraumprofil über Strassenfahrbahn = 4.5 m
- Lichtraumprofil über Trottoir/Fussweg = 2.5 m



Prinzipskizze Lichtraumprofil / Sichtweite (Grundlage Merkblatt der Gemeinde, Nov. 2017) siehe auch Anhang 2

EG ZGB BL:

- Höhe von Hecken entlang Strassen / Trottoir: max. 1.8 m (§ 130 EG ZGB)
- Bäume längs öffentlicher Strassen und Plätze: Abstand vom Strassenrand mind. 4 m (§ 134 EG ZGB).

^{42.2)} Sichtweiten im Sinne der VSS-Normen:
Für Sichtweiten: bei Knoten/Kreuzungen SN 640 273

^{43.1)} § 129 bis EG ZGB BL (Nachbarrecht, Zutrittsrechts etc), § 56 RBV (Duldung öffentl. Einrichtungen)

^{43.2)} § 101 Absatz 2 RBG: Ausfahrten und Ausgänge auf Strassen und Plätze dürfen nicht zu einer Behinderung und Gefährdung der Verkehrsteilnehmer führen (vgl. auch SR § 42 Sichtweiten / Lichtraumprofil). Garagen mit direkter Ausfahrt müssen mindestens einen Abstand von 5 m zur Strassenlinie einhalten. § 17 StraG.

^{43.3)} Siehe dazu "Reklamereglement" der Gemeinde Therwil,

Bestehendes Strassenreglement Therwil	Neues Strassenreglement Therwil	Kommentarspalte (neues Strassenreglement)
<p><u>§ 37 Übertretungen</u></p> <p>Der Gemeinderat kann vorsätzliche oder fahrlässige Übertretungen dieses Reglements mit einer Busse gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes bestrafen. Für das Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch.</p> <p>In schweren Fällen sind Übertretungen nach den §§ 135/136 des Baugesetzes an das Statthalteramt zu verzeigen.</p> <p><u>§ 38 Bestehender Strassennetzplan</u></p> <p>Der bestehende Strassennetzplan wird, nach Genehmigung dieses Reglements durch Regierungsrat, überarbeitet und der Gemeindeversammlung</p> <p><u>§ 42 In-Kraft-Treten</u></p> <p>Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p> <p>Beim In-Kraft-Treten werden die Bestimmungen des früheren Reglements vom 22. Mai 1975 aufgehoben.</p>	<p>I. Rechtspflege, Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 45 Rechtspflege</p> <p>In Bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden ^{45.1)} und das Beschwerdeverfahren ^{45.2)} gelten die Bestimmungen der übergeordneten Gesetzgebung.</p> <p>§ 46 Strafen</p> <p>Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, kann mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft werden.^{46.1)}</p> <p>§ 47 Aufhebung des bisherigen Rechts</p> <p>Durch den Erlass dieses Reglement wird aufgehoben:^{47.1)}</p> <ul style="list-style-type: none"> – Strassenreglement der Einwohnergemeinde Therwil (RRB vom 4. Juni 1984) <p>§ 48 Inkraftsetzung</p> <p>Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.^{48.1)}</p>	<p><i>45.1) §§ 171a - 171p GemG, bei Verfügungen ist zusätzlich das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG BL) zuständig.</i></p> <p><i>45.2) §§ 172 – 176a GemG</i></p> <p><i>46.1) § 46a GemG.</i></p> <p><i>47.1) Rechtskräftige Bau- und Strassenlinienpläne bleiben auch dann weiterhin in Kraft, wenn sie diesem Reglement nicht entsprechen.</i></p> <p><i>48.1) Das Verfahren richtet sich nach § 34 RBG, in Anlehnung an den Erlass eines kommunalen Strassennetzplan. Das Strassenreglement ist Bestandteil der Erschliessungsplanung und nimmt Bezug auf den Strassennetzplan.</i></p>

J. Beschlüsse

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung:

Referendumsfrist:

Urnenabstimmung:

Namen des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident:

Der Geschäftsleiter:

Genehmigung Kanton

Vom Regierungsrat des Kanton Basel-Landschaft genehmigt

Mit Beschluss Nr.

vom

Publikation des Regierungsratsbeschlusses

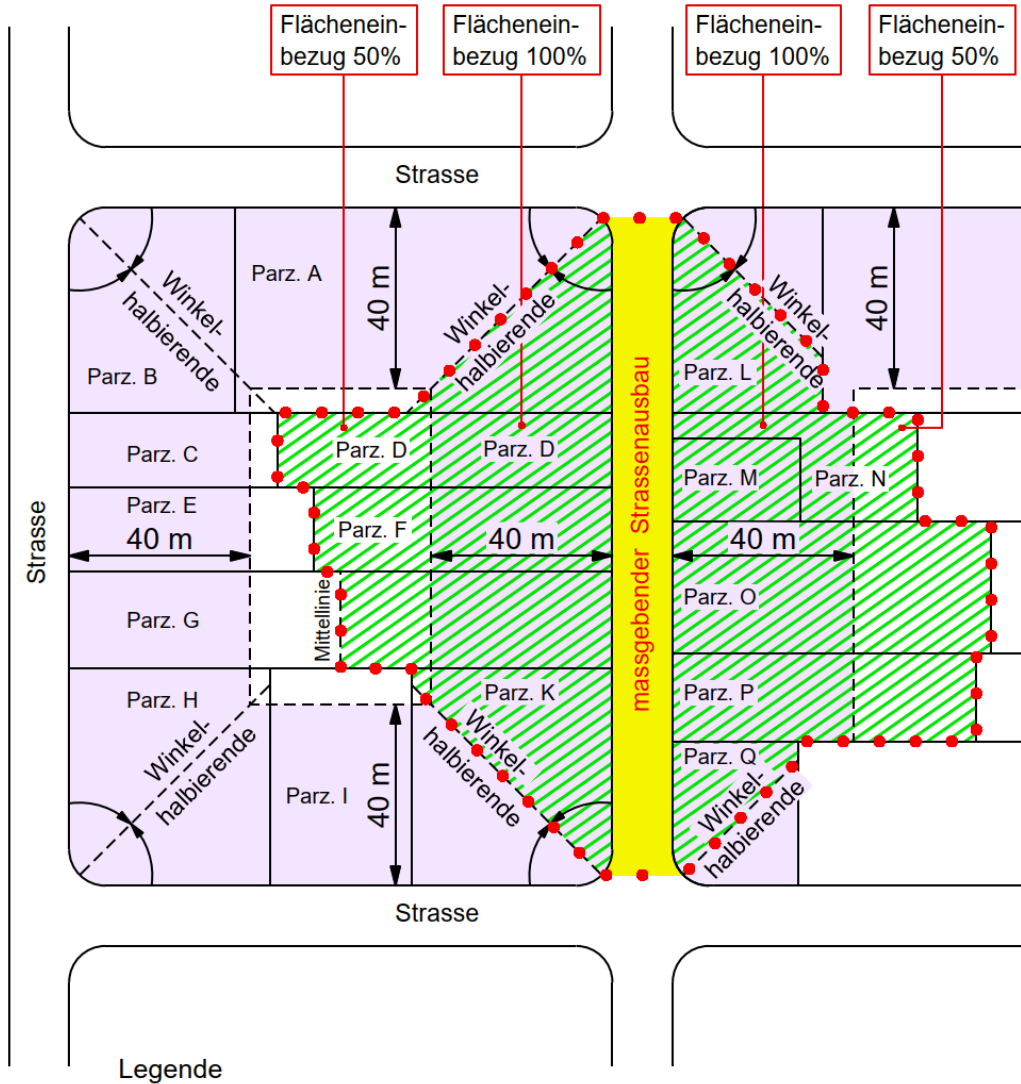
Im Amtsblatt Nr.

vom

Der/Die Landschreiber/in:

Prinzipskizze für Beitragsperimeterplan - orientierend

Grundlage für den Einbezug der beitragspflichtigen Flächen für die Berechnung der Anwänderbeiträge an Strassen, gestützt auf § 30 des Strassenreglementes.

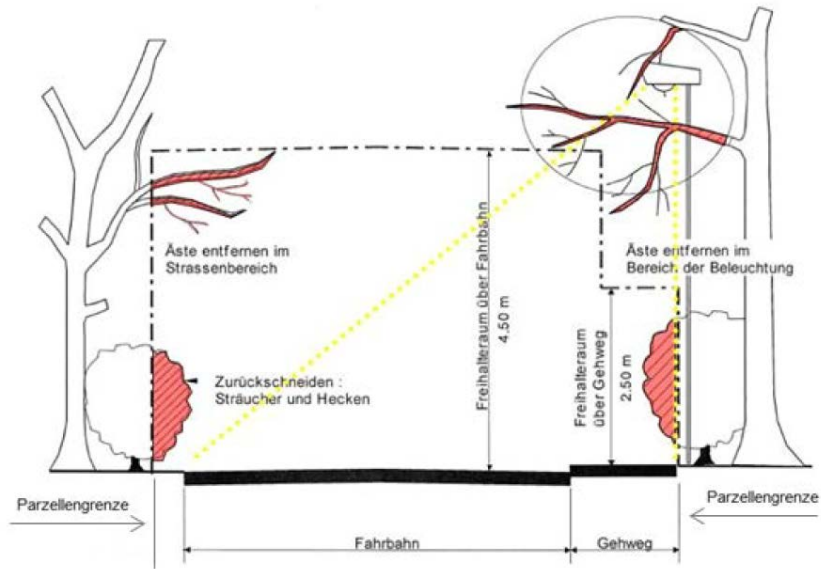


Legende:

• • Perimeter für beitragspflichtige Flächen

▨ Beitragspflichtige Flächen

Prinzipskizze Lichtraumprofil / Sichtweiten - orientierend
 (Grundlage = Merkblatt der Gemeinde, Nov. 2017)



	Erforderliche Knotensichtweiten nach VSS-Norm SN 640 273 in Berücksichtigung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit (innerorts) und einer Beobachtungsdistanz von 2.5 m ¹⁾ .		
	Signalisierte Geschwindigkeit	20 km/h	30 km/h
Minimale Sichtweite (a)	10 m	20 m	50 m

¹⁾ Die Beobachtungsdistanz (b) kann auf 1.5 m reduziert werden (z.B. in reinen Wohnquartieren). Die Gemeinde kann die Reduktion fallweise festlegen.